

Resolution der Zusammenkunft aller Physik-Fachschaften

Zur länderspezifischen Rechtsverordnungen als Spezifizierung der MRVO

Die Landtage veröffentlichen im Rahmen der Überarbeitung des deutschen Akkreditierungssystems gemäß den Artikeln des Studienakkreditierungsstaatsvertrags Rechtsverordnungen zur Akkreditierung.

Diese müssen in Kernpunkten übereinstimmen, um eine "bundesweite Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen und die Möglichkeit des Hochschulwechsels" (Staatsvertrag $\S 1$ (2)) zu gewährleisten. Sie dürfen allerdings nach $\S 4$ (6) des Staatsvertrags auch weiterführende Verordnungen hinsichtlich der Qualitätsüberprüfung erlassen.

Die ZaPF fordert, dass in den Länderspezifischen Rechtsverordnungen gemäß § 4 (3), einer entsprechend überarbeiteten Musterrechtsverordnung (MRVO) vorgreifend, die folgenden Punkte als stärkere Richtlinien festgeschrieben werden:

- Akkreditierungsfristen (MRVO § 26 (1))
 - Eine Akkreditierungsfrist von 8 Jahren (MRVO § 26 (1)) für eine Erstakkreditierung ist zu lang. Für neueingerichtete Studiengänge fordert die ZaPF eine erstmalige Reakkreditierung ein Jahr nach Ablauf der Regelstudienzeit, spätestens nach 5 Jahren.
- Zusammenstellung von Gutachtergruppen (MRVO §25)
 - Alle Gutachter*innen sollen im Bereich Akkreditierung geschult sein – entweder durch ihre Erfahrung oder durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen (MRVO §25 (3)).
 - Bei Akkreditierungen von Lehramtsstudiengängen (MRVO § 25 (1)) darf die Vertretung der Berufspraxis in der Gutachtergruppe nicht durch einen Vertreter*in der obersten Landesbehörde ersetzt werden, sondern soll um diese*n ergänzt werden.

Verabschiedet am 03.06.2018 in Heidelberg